

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Betonfertigteilbauer/
Betonfertigteilbauerin

vom 13. Juli 2015



Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortlicher
Ausbilder:

Auszubildender:

Ausbildungsberuf: **Betonfertigteilebauer/Betonfertigteilebauerin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 13. Juli 2015** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Abschlussprüfung des Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzlicher Vertreter
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung
zum Betonfertigteilbauer und zur Betonfertigteilbauerin

Abschnitt A: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
1	Anfertigen und Anwenden technischer Unterlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) technische Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Stücklisten und Skizzen, anfertigen, auswerten und anwenden	2		☐
		b) produkt- und prozessrelevante Angaben, insbesondere zu Oberflächen und Materialien, berücksichtigen und dokumentieren		2	☐
		c) technische Tabellen, Handbücher, Richtlinien und Merkblätter anwenden			☐
		d) Bemaßungen durchführen			☐
2	Herstellen und Einsetzen von Schalungen und Formen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Formen- und Schalungsmaterialien sowie Zubehör unter Beachtung von Eigenschaften, Herstellungsprozessen und Endprodukten auswählen	8		☐
		b) Be- und Verarbeitungsverfahren auswählen			☐
		c) Schalungen und Formen aus Holz und Kunststoff herstellen, insbesondere nach Plan			☐
		d) Schalungen und Formen, insbesondere aus Holz, Kunststoff und Metall, einsetzen, reinigen und pflegen		4	☐
3	Herstellen und Einbauen von Bewehrungen und Verstärkungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	e) Systemschalungen einsetzen			☐
		f) Abgüsse für Betonbauteile herstellen			☐
		a) Bewehrungselemente aus Betonstahl herstellen und einbauen	8		☐
4	Herstellen und Prüfen von Betonen, Vorsatzbetonen und Mörtel (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	b) Matten- und Textilbewehrungen einbauen		8	☐
		c) Bewehrungen einsetzen, insbesondere aus Edelstahl, Kunststoffen und Fasern			☐
					☐
		a) Gesteinskörnungen auswählen, insbesondere nach Eigenschaften und Sieblinien	18		☐
		b) Zementarten auswählen			☐
5	Herstellen von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	c) Zusatzmittel und Zusatzstoffe verwenden			☐
		d) Betonmischungen herstellen, prüfen und verarbeiten		10	☐
		e) Betonprüfungen durchführen, insbesondere Prüfkörper herstellen			☐
		f) Betone mit besonderen Eigenschaften und Sonderbetone einsetzen			☐
		g) Mörtel herstellen und verarbeiten			☐
5	Herstellen von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)	a) Einbauteile, Verankerungen und Verbindungsteile sowie Schall- und Wärmedämmstoffe einbauen	24		☐
		b) Betonbauteile unter Berücksichtigung der Sichtbetonklassen durch Einbringen und Verdichten von Betonen in Formen und Schalungen herstellen			☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
		c) Oberflächen von Betonbauteilen im Frischbeton- zustand bearbeiten d) Oberflächenvergütungen von Betonbauteilen im Frischbetonzustand durchführen		12	☐ ☐
6	Entschalen, Behandeln, Transportieren und Lagern von Betonfertigteilen und Betonwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)	a) Betonbauteile entschalen b) Betonbauteile nachbehandeln, prüfen und kenn- zeichnen c) Betonbauteile transportieren und lagern d) Betonbauteile verladen	4	4	☐ ☐ ☐ ☐
7	Ausbessern von Betonfer- tigteilen und Betonwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)	a) Mängel und Schäden feststellen und beurteilen b) Materialien zur Ausbesserung auswählen c) Teile und Flächen vorbereiten, ausbessern und bearbeiten		4	☐ ☐ ☐
8	Gestalten und Behandeln von Oberflächen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)	a) Oberflächen von Betonbauteilen gestalten, insbe- sondere schleifen, strahlen und waschen b) Oberflächen behandeln, insbesondere hydropho- bieren, imprägnieren und versiegeln		10	☐ ☐
9	Einbauen von Betonfertig- teilen und Betonwaren (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)	a) Befestigungsmittel nach Art, Wirkungsweise und Verwendungszweck auswählen b) Betonbauteile versetzen und montieren c) kraftschlüssige Verbindungen von Betonbauteilen herstellen		8	☐ ☐ ☐
10	Herstellen von Spannbe- tonfertigteilen (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)	a) Spannbetonbauweisen unterscheiden b) Spannstahl einbauen, vor- und hochspannen c) Spannbetonfertigteile betonieren d) Spannbetonfertigteile entspannen, entschalen und lagern		8	☐ ☐ ☐ ☐

Abschnitt B: integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages erklären, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbil- dungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbilden- den Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben	während der gesamten Ausbildung		☐
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 3 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden und Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			☐
4	Umweltschutz (§ 4 Absatz 3 Nummer 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden und Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			☐
5	Umgehen mit Gefahrstoffen (§ 4 Absatz 3 Nummer 5)	a) Gefahrstoffe erkennen und unterscheiden b) berufsspezifische Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahrstoffen anwenden c) Gefahrstoffe handhaben, lagern und entsorgen	2		☐
6	Anwenden von Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Absatz 3 Nummer 6)	a) Informationsquellen auswählen und Informationen beschaffen und auswerten b) Normen, Vorschriften und Richtlinien anwenden c) Betriebsdaten-Informationssysteme handhaben d) Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren	2		☐
		e) Sachverhalte gegenüber Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert darstellen			☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im		Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 36. Monat	
1	2	3	4		5
		f) Protokolle und Zeichnungen anfertigen g) Konflikte erkennen und zur Konfliktlösung beitragen h) eigene Qualifikationsdefizite feststellen und Qualifizierungsmöglichkeiten nutzen		2	☐ ☐ ☐
7	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 3 Nummer 7)	a) Arbeitsabläufe, auch im Team, unter Beachtung technologischer, wirtschaftlicher, betrieblicher und terminlicher Vorgaben planen und kulturelle Identitäten berücksichtigen b) Arbeitsplatz einrichten c) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen prüfen und einrichten und Prozessdaten einstellen d) Materialbedarf ermitteln und Materiallisten erstellen e) Materialien anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen	4		☐ ☐ ☐ ☐ ☐
8	Bedienen, Reinigen, Pflegen und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen (§ 4 Absatz 3 Nummer 8)	a) Sicherheitseinrichtungen auf Funktionsfähigkeit prüfen b) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen bedienen, reinigen und pflegen c) Störungen feststellen und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung ergreifen	4		☐ ☐ ☐
		d) Maschinendaten in betriebliche Datensysteme einpflegen und auswerten e) Produktionsprozesse überwachen f) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auf Verschleiß und Beschädigung sichtprüfen und Wartungsintervalle einhalten		4	☐ ☐ ☐
9	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen, Dokumentation und Kundenorientierung (§ 4 Absatz 3 Nummer 9)	a) betriebliche Qualitätssicherungssysteme anwenden b) Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren c) Einsatzstoffe und -materialien sowie Bauteile auf Verwendbarkeit prüfen	2		☐ ☐ ☐
		d) Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen und Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden e) Qualitätsabweichungen feststellen und dokumentieren und Korrekturmaßnahmen einleiten f) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im eigenen Arbeitsbereich beitragen g) Kundenwünsche entgegennehmen und prüfen, Aufwand abschätzen und Kunden über Lösungsmöglichkeiten informieren h) Kundenbeanstandungen entgegennehmen, beurteilen und Maßnahmen zur Bearbeitung ergreifen		2	☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Am Ende eines jeden Ausbildungsabschnittes soll der Ausbilder zusammen mit dem Auszubildenden alle Positionen der Liste durchgehen. Positionen, die dem Auszubildenden gründlich **erklärt** worden sind und die er – wo es sich um Tätigkeiten handelt – aufgrund dieser Unterweisung **geübt** hat, erhalten in den dafür vorgesehenen kleinen Kästchen der entsprechenden Spalte **ein Kreuz**.

Danach bestätigen **Ausbilder** und **Auszubildender** durch ihr Handzeichen, dass die angekreuzten Positionen tatsächlich vermittelt worden sind.

Angekreuzte Positionen vermittelt:

Ausbilder:

Auszubildender: